



Markt Schneeberg

Amtliche Bekanntmachung

**Am Freitag, 04.12.2020, um 18:15 Uhr
findet im Dorfwiesenhause Schneeberg
eine Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:**

Nichtöffentliche Sitzung (Beginn 18:15 Uhr)

Öffentliche Sitzung (Beginn 19:00 Uhr)

- 1 Bauantrag für einen Wohnhausumbau, Dachgeschossausbau, Anbau Treppenhaus und Anbau von Balkonen, Weinbergstr. 3, Fl.Nr. 3864
- 2 Informationen - Anregungen - Anfragen
 - 2.1 Regionalbudget 2021 der Odenwald-Allianz
 - 2.2 Bürgerfragestunde
- 3 Verabschiedung des ehemaligen Bürgermeisters Erich Kuhn und der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder der letzten Legislaturperiode
- 4 Abschlussbericht des Bürgermeisters für das Jahr 2020

Verschiebung des Abfuhrplanes

Die Müllabfuhr verschiebt sich infolge der Weihnachtsfeiertage:
Graue Tonne Montag, den 21. Dezember 2019

Rathaus Schneeberg geschlossen

Das Rathaus Schneeberg ist an folgenden Tagen geschlossen:
Mittwoch, den 24. Dezember 2020
Mittwoch, den 31. Dezember 2020

Die jährlich am 06. Januar stattfindende Bürgerversammlung wird auf Grund der aktuellen Corona-Beschränkungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Schneeräum- und Streupflicht

Der Markt Schneeberg bittet darum, der Schneeräum- und Streupflicht in den kommenden Wintermonaten nachzukommen.

Gemäß der Verordnung vom 18.09.1999 über die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, verpflichtet, bei Schneefall und Winterglätte die an ihr Grundstück angrenzenden Gehbahnen auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Eigentümer haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee- Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), möglichst jedoch nicht mit Tausalz und nicht mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke auch die Haftung für eventuelle Schäden zu tragen haben, die auf eine Vernachlässigung der Räum- und Streupflicht zurückzuführen sind.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wasseruhren regelmäßig kontrollieren und vor Frost schützen

Wichtiger Tipp!

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Hauseigentümer für den Wasserverbrauch, der von den Wasseruhren erfasst wird, aufkommen müssen.

Ob sich der Wasserverbrauch gegenüber dem vorherigen Zeitraum verändert hat, lässt sich am besten mit einem **regelmäßigen Ablesen des Zählerstandes** kontrollieren. Wer z. B. **in monatlichen Abständen** den Verbrauchswert in einer Tabelle notiert, stellt Unregelmäßigkeiten schnell fest. Für einen erhöhten Wasserverbrauch gibt es in der Regel nachvollziehbare Ursachen, die aufgespürt werden sollten, bevor eine hohe Gebührennachzahlung für Wasser und Kanal fällig wird. Oftmals sind z.B. Toilettenspülkästen mit undichten Verschlüssen, laufende Wasserhähne oder andere Undichtigkeiten, an denen Wasser austritt, das Problem. Auch ein kleines Rinnsal, das stetig läuft, ergibt im Laufe von Tagen und Wochen große Wassermengen.

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass Wasserzähler und auch ggfls. Heizungsventile vor Frosteinwirkung zu schützen sind. Es wird empfohlen, frostgefährdete Wasserzähler durch geeignete Maßnahmen so abzudecken, dass ein Einfrieren unmöglich ist, besonders bei Gebäuden, die sich im Rohbau befinden bzw. nicht beheizt werden! Es wird auch daran erinnert, Gartenleitungen und Wasseranschlusssleitungen ordnungsgemäß abzustellen und zu entleeren, um Rohrbrüche durch Einfrieren der Leitungen zu verhindern. Schäden an Wasserzählern, die infolge Frosteinwirkung ausgewechselt werden müssen, sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.

Grundsteuer

Aufgrund § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) in der jetzt gültigen Fassung wird hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2021 in der gleichen Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt, soweit keine anderslautenden schriftlichen Grundsteuerbescheide ergehen. Diejenigen Steuerschuldner, die keine Grundsteuerbescheide 2021 erhalten, haben somit im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Beteiligungsbericht 2018 des Marktes Schneeberg an der Wärmeversorgung Amorbach GmbH

Der Markt Schneeberg hat den Beteiligungsbericht 2018 erstellt. Dieser Bericht eröffnet einen Gesamtüberblick über die Beteiligungen des Marktes Schneeberg an rechtlich selbständigen Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Er enthält auf der Grundlage der Jahresabschlüsse 2018 neben der Darstellung zum Beteiligungsstand, zu den Aufgaben bzw. der Aufgabenerfüllung, auch einen Ausblick auf die voraussichtliche Unternehmensentwicklung. Der Bericht liegt ab sofort im Rathaus Schneeberg, Kämmerei, zur Einsicht auf.

angeheftet am 27.11.2020

abgenommen am:

Schneeberg, den 27.11.2020
MARKT SCHNEEBERG



(Repp)
1. Bürgermeister